Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2007
	Drucks.-Nr.:	**VO/1019/07** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2007	**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung**	**Entgegennahme o. B.**

Zweitwohnungssteuer -
Ergebnis der Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Grund der Vorlage
Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf zur Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ist am 19.11.07 in 7 Verfahren zur Zweitwohnungssteuer verhandelt worden. Zu entscheiden war, ob Studierende, die an ihrem Erstwohnsitz in einer anderen Gemeinde noch das Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung bewohnen, zur Zweitwohnungssteuer in Wuppertal veranlagt werden können.
Das Gericht hat, abweichend von der bisherigen – auch obergerichtlichen - Rechtsprechung in NRW, die Besteuerung in diesen Fällen überraschend für rechtswidrig erachtet. Derzeit bestehe eine Pattsituation, weil die Obergerichte der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen die Besteuerung für zulässig erachten, die gleichen Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz aber andere Entscheidungen getroffen haben.

Um diese unbefriedigende Situation schnellstens aufzulösen, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die sog. Sprungrevision direkt zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen. Die Stadt Wuppertal hat im Termin ihre Bereitschaft signalisiert, die Chance der Sprungrevision zu nutzen, um eine möglichst schnelle rechtliche Klärung zu ermöglichen; eine Musterklägerin wurde ausgewählt.
Die Verwaltung wird zur weiteren Bewertung zunächst den Eingang der Gerichtsentscheidung in Schriftform abwarten und dann den vom Gericht aufgezeigten Rechtsweg beschreiten. Mit dem Eingang des Urteils wird zum Jahreswechsel gerechnet.
Bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht wird die weitere Besteuerung der in Rede stehenden Fälle zurückgestellt.
Bestandskräftige Steuerfestsetzungen sind von der Entscheidung nicht tangiert.

Die Verwaltung sieht weiterhin keinen Grund, von der Zweitwohnungssteuer abzusehen. Die Steuereinnahmen belaufen sich auf rund 300.000 EUR (Ansatz 2007). Auf dieses Ergebnis kommt es der Verwaltung aber nicht in erster Linie an.
Entscheidend ist die Ummeldung des Zweitwohnungsinhabers in einen Erstwohnsitz. Aufgrund der Berechnungsmethode im Finanzausgleich erhält eine Stadt durch eine Ummeldung in einen Erstwohnsitz mehr Schlüsselzuweisungen. Dies ist besonders in den Städten mit zurückgehender Bevölkerungszahl von großer finanzieller Bedeutung.

Seit Einführung der Zweitwohnungssteuer in Wuppertal sind 1.311 Zweitwohnsitze in Erstwohnsitze umgewandelt worden.

Die Höhe des Zuwachses an Schlüsselzuweisung pro Ummeldung schwankt je nach Stand der verschiedenen Bemessungsfaktoren (u. a. Steuerkraft, Anzahl der Einwohner, Schüler, Beschäftigte) zwischen 400,00 und 700,00 EUR jährlich.

Zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer ist eine Mitarbeiterin eingesetzt. Mit sämtlichen Nebenkosten (Arbeitsplatz, Technikausstattung, verschiedene anteilige Kosten) hat die Verwaltung eine Ausgabebelastung von rd. 60.000,00 EUR pro Jahr.

In Nordrhein-Westfalen wird die Zweitwohnungssteuer von zahlreichen Städten erhoben wie z. B. Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Köln und Remscheid.